



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstraße 19, 80466 München

An den Bezirksausschuss 3 - Maxvorstadt
Frau Dr. Jarchow-Pongratz
BA-Geschäftsstelle Mitte
Marienplatz 8
80331 München

Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Bezirksinspektion Mitte
KVR-III/123

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-732441
Telefax: 089 233-12732403
Dienstgebäude:
Tal 31
Zimmer:
Sachbearbeitung:

bi-mitte.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom
20.03.2025

Ihr Zeichen
20-26 / B 08209

Unser Zeichen

Datum
13.10.2025

Konsequenzen für Schanigärten und Freischankflächen

BA-Antrag 20-26 / B 08209 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt vom 23.09.2025

Sehr geehrte Frau Dr. Jarchow-Pongratz,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf folgenden Antrag des Bezirksausschusses vom 23.09.2025:

„Der Bezirksausschuss fordert die Landeshauptstadt München (LHM) auf, den Wirten, die sich im laufenden Jahr wiederholt nicht an die Auflagen ihrer Genehmigung für einen Schanigarten bzw. ihre Freischankfläche gehalten haben, im kommenden Jahr 2026 keinen Schanigarten bzw. keine Freischankfläche mehr zu genehmigen.

Sollten dazu die Sondernutzungsrichtlinien angepasst werden müssen, soll die LHM dies ebenfalls angehen, damit diese Regelung auch für folgende Jahre gelten kann.“

Die straßen- und wegerechtlichen Sondernutzungserlaubnisse zum Betrieb von Freischankflächen auf Gehwegen und Parkständen werden grundsätzlich unbefristet erteilt. Jährliche Genehmigungen werden nicht ausgestellt.

Bei der Ausgabe von Einweggeschirr handelt es sich nicht um straßen- und wegerechtliche Gesichtspunkte im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Demnach liegen hierbei auch keine bußgeldbewehrten Auflagenverstöße gegen die Sondernutzungserlaubnis vor. Die Pflicht zur Ausgabe von Mehrweggeschirr ergibt sich aus § 4 Abs. 8 der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung, für deren Vollzug die Abfallwirtschaftsbetriebe München zuständig sind.

Im Falle von akuten und fortgesetzten Ruhestörungen, die aus dem Betrieb der Außengastronomieflächen resultieren, kann bei der Bezirksinspektion Mitte formlos per E-Mail (bi-mitte.kvr@muenchen.de) unter Angabe der ladungsfähigen Anschrift sowie einer Telefonnummer zur Terminvereinbarung eine sogenannte Lärmpegelmessung beantragt werden. Sollten hierbei Überschreitungen der zulässigen Lärmrichtwerte festgestellt werden, so können gegenüber den Betreiber*innen zwangsgeldbewehrte Auflagen wie Gastplatzzahl- oder Betriebszeitbeschränkungen erlassen werden.

Für den Fall, dass Gaststättenbetreiber*innen regelmäßig gegen buß- oder zwangsgeldbewehrte Vorschriften verstößen, so kann dies Auswirkungen auf die gaststättenrechtliche Zuverlässigkeit gemäß § 4 des Gaststättengesetzes haben.

Sollte festgestellt werden, dass Gaststättenbetreiber*innen unzuverlässig im Sinne des § 4 GastG sind, so wäre jedoch auch nur ein Widerruf der gesamten Gaststättenerlaubnis möglich, nicht jedoch ausschließlich der Sondernutzungserlaubnis.

Die vorgeschlagene Anpassung beziehungsweise die Aufnahme entsprechender gesonderter Bestimmungen in den Sondernutzungsrichtlinien (SoNuRL) können keine Rechtsgrundlage für einen (Teil-)Widerruf der Sondernutzungserlaubnis darstellen, da die Flächen auch in der Gaststättenerlaubnis genehmigt sind und hier ausschließlich das Gaststättengesetz Anwendung findet.

Zudem handelt es sich bei den Sondernutzungsrichtlinien um ermessenslenkende Vorschriften, die das Handeln der Verwaltung begründen. Einen "strafenden" bzw. "drohenden" Charakter durch Entzug und Wiedererteilung von Erlaubnissen nach Fristablauf kann man jedoch nicht ableiten. Vielmehr gelten im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in erster Linie Vorgaben mit konkretem Straßenbezug. Die Einhaltung von Lärmschutzvorgaben z.B. fällt jedoch nicht darunter und ist unter gaststättenrechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten. Zudem ist ein dauerhafter Widerruf der Erlaubnis bei Verstoß gegen geltende straßenrechtliche Auflagen bereits jetzt schon möglich (vgl. § 9 SoNuRL).

Der Antrag des Bezirksausschusses 3 – Maxvorstadt - ist mit diesem Antwortschreiben geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen